

STATUTEN RICHARD WAGNER VERBAND INNSBRUCK-BOZEN
beschlossen in der Mitgliederversammlung am 15.10.2025

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der im Jahr 1992 gegründete Verein führt den Namen "Richard Wagner Verband Innsbruck-Bozen".
- (2) Er hat seinen Sitz in Innsbruck und erstreckt seine Tätigkeit auf Nord-, Ost- und Südtirol.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein bezweckt das Verständnis für das Werk Richard Wagners zu wecken und zu vertiefen, die Richard Wagner-Stipendienstiftung zu unterstützen und damit den künstlerischen Nachwuchs mit Bezug zu Nord-, Ost- und Südtirols zu fördern sowie die Bayreuther Festspiele zu propagieren und sich für deren Fortbestand einzusetzen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff der Bundesabgabenordnung (BAO) und ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet. Etwaige Gewinne dürfen nur für die statutenmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch folgende ideelle Mittel erreicht werden:
 - a. Mitgestaltung des kulturellen Lebens.
 - b. Vorträge über das Werk Richard Wagners sowie über die Bayreuther Festspiele
 - c. Veranstaltung von Konzert-, Vortrags- und Diskussionsabenden
 - d. Vergabe von Stipendien an begabte angehende Musiker und Musikerinnen, Sänger und Sängerinnen oder andere Bühnenschaffende, die als Nachwuchs für Orchester oder Bühne in Frage kommen, für den Besuch mehrerer Aufführungen der Bayreuther Festspiele. Der Nachweis der Begabung ist durch eine Stellungnahme des Theaters, der Musikausbildungsstätte, der Schule usw. zu erbringen. Die Bewerber und Bewerberinnen sollen zwischen 18 und 35 Jahre alt sein. Das Stipendium kann grundsätzlich nur einmal zuerkannt werden.
 - e. Veranstaltung von Vereinsreisen zu Konzert-, Theater- und Opernaufführungen sowie Ausstellungen im In- und Ausland sowie zur Verwirklichung anderer kultureller Ziele.
 - f. Darüber hinaus pflegt der Verein die Beziehungen zum Richard Wagner Verband International e.V. und weltweit zu den anderen Richard Wagner Verbänden.
 - g. Publikationen, Betrieb einer Website
 - h. Versammlungen.
- (2) An den Veranstaltungen des Vereins - mit Ausnahme der Versammlungen seiner Organe - sind auch Nichtmitglieder teilnahmeberechtigt.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a. Beiträge der Mitglieder
 - b. Subventionen und Förderungen
 - c. Sponsor- und Werbeeinnahmen
 - d. Einnahmen aus wirtschaftlichen Tätigkeiten des Vereins
 - e. Einnahmen aus Vermögensverwaltung
 - f. Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen

§ 3a Begünstigungswürdigkeit im Sinne der §§ 34 ff BAO

- (1) Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf die Erzielung eines finanziellen Gewinnes gerichtet und erfolgt ausschließlich und unmittelbar zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung (BAO).
- (2) Eventuelle nicht im Sinne der §§ 34 ff BAO begünstigte Zwecke sind den begünstigten Zwecken untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10% der Gesamtressourcen verfolgt.
- (3) Zufallsgewinne dürfen ausschließlich zur Erfüllung der in den Vereinsstatuten festgelegten begünstigten Zwecke verwendet werden.
- (4) Die wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe des Vereins treten mit abgabepflichtigen Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang, als dies bei Erfüllung der Vereinszwecke unvermeidbar ist, in Wettbewerb.
- (5) Der Verein darf begünstigungsschädliche Betriebe, Gewerbebetriebe oder land- und forstwirtschaftliche Betriebe nur führen, wenn diese über Ausnahmegenehmigungen gemäß § 45a oder § 44 Abs 2 BAO verfügen.
- (6) Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die begünstigten Zwecke verwendet werden.
- (7) Der Verein hat seine Aufgaben nach den Kriterien der Gemeinnützigkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Zweckmäßigkeit zu erfüllen.
- (8) Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und außerhalb des Vereinszweckes bzw. ohne entsprechende Gegenleistung in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen bzw. Vermögensvorteile aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (9) Austretende/ausgeschlossene Mitglieder haben im Falle der Vereinsauflösung keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen und können auch keine (Teil-) Beitragsrückzahlungen erhalten.
- (10) Der Verein darf keine Personen durch Verwaltungsabgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe oder nicht fremdübliche Vergütungen (Gehälter) begünstigen.
- (11) Alle Organe des Vereins haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
- (12) Gesammelte Spendenmittel dürfen ausschließlich für die im § 2 dieser Statuten genannten Zwecke verwendet werden.
- (13) Der Verein kann zur Zweckverfolgung Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 40 Abs 1 BAO heranziehen. Deren Wirken ist wie eigenes Wirken des Vereins anzusehen.
- (14) Der Verein kann teilweise oder zur Gänze für andere Körperschaften als Erfüllungsgehilfe gemäß § 40 Abs 1 BAO tätig werden. Verfügt der Verein über eine Spendenbegünstigung, darf diese Tätigkeit nur in dem für die Spendenbegünstigung zulässigen Ausmaß erbracht werden.
- (15) Der Verein kann Mittel als Zuwendungen an andere Einrichtungen weitergeben, im Ausmaß von unter 10% der gesamten Ausgaben oder unter Anwendung des § 40a Z 1 BAO an spendenbegünstigte Organisationen mit einer entsprechenden Widmung, sofern zumindest ein übereinstimmender Organisationszweck besteht.
- (16) Der Verein kann unter Anwendung von § 40a Z 2 BAO Lieferungen und Leistungen an andere, gemäß den §§ 34 ff BAO begünstigte Körperschaften, erbringen. Diese Tätigkeit darf nur im Ausmaß von 25% der Gesamttätigkeit des Vereins ausgeübt werden. An den Leistungsempfänger/die Leistungsempfängerin muss eine Verrechnung zu Selbstkosten erfolgen.
- (17) Der Verein kann mit Institutionen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zusammenarbeiten. Eine Kooperation ist derart zu vereinbaren, dass der Verein auf die Erreichung des Kooperationsziels direkt Einfluss nehmen kann.
- (18) Der Verein kann im Rahmen von Kooperationen tätig werden. Sind nicht alle Kooperationspartner/Kooperationspartnerinnen steuerlich begünstigt im Sinne der §§

34 ff BAO, muss gemäß § 40 Abs 3 BAO sowohl der Kooperationszweck als auch der Beitrag des Vereins zur Kooperation eine unmittelbare Förderung seines begünstigten Zweckes darstellen und es darf zu keinem Mittelabfluss zu einem/einer nicht im Sinne der §§ 34 ff BAO begünstigten Kooperationspartner/Kooperationspartnerin kommen.

(19) Der Verein ist berechtigt, gemeinnützige oder nicht gemeinnützige Kapitalgesellschaften zu gründen oder sich an ihnen zu beteiligen.

(20) Wird eine eigentümerlose Körperschaft gegründet, sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen: Die gegründete Körperschaft muss die Voraussetzungen der §§ 34 ff BAO erfüllen, zumindest einer ihrer Zwecke muss mit den Zwecken des Gründers/der Gründerin übereinstimmen, die zugewendeten Mittel müssen zur Vermögensausstattung der gegründeten Körperschaft dienen und die Mittelübertragung muss mittelbar der Zweckverwirklichung des Gründers/der Gründerin dienen.

(21) Der Verein kann, soweit die materiellen Mittel und der Vereinszweck dies zulassen, Angestellte haben oder sich überhaupt Dritter bedienen, um den Zweck zu erfüllen. Auch an Vereinsmitglieder, darin eingeschlossen Vereinsfunktionäre/Vereinsfunktionärinnen, kann Entgelt bezahlt werden, sofern dies auf Tätigkeiten bezogen ist, die über die Vereinstätigkeit im engsten Sinn hinausgeht; derartiges Entgelt hat einem Drittvergleich standzuhalten.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

a. Ordentliche Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen und solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines für sie festgesetzten Mitgliedsbeitrags fördern.

b. Außerordentliche Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die den Verein durch Förderungen oder andere wirtschaftliche Beiträge unterstützen. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

c. Zu Ehrenmitgliedern können physische Personen ernannt werden, die sich um das Werk Richard Wagners, die Bayreuther Festspiele oder um den Verein besonders verdient gemacht haben.

d. Juristische Personen nehmen ihre Rechte und Pflichten im Verein über von ihnen nominierte Vertreter/Vertreterinnen wahr.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können physische Personen, sowie juristische Personen und rechtsfähige Gesellschaften werden.

(2) Die Aufnahme der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder erfolgt durch Beschluss des Vorstandes nach einer schriftlichen Beitrittserklärung des neuen Mitglieds. Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern.

(3) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Vorschlag des Vorstands oder eines anwesenden Mitglieds in der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder des Vorstandes bzw. der Mitgliederversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

(2) Der Austritt kann nur zum 31. Dezember jedes Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens drei Monate vor Ablauf des Vereinsjahres schriftlich mitgeteilt

werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.

Eine frühere Beendigung der Mitgliedschaft kann vom Vorstand anerkannt werden.

(3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als drei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

(4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

(5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

(6) Gegen die Entscheidung kann innerhalb von 4 Wochen Beschwerde zur nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden. Bis zu deren Entscheidung bleibt die Mitgliedschaft erhalten.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Das aktive und passive Wahlrecht und das Recht an der Generalversammlung mit beschließender Stimme teilzunehmen und Anträge zu stellen steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.

(2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.

(3) Mindestens ein Zehntel aller Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.

(4) Die Mitglieder sind in jeder Mitgliederversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

(5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Mitgliederversammlung, sind die Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen einzubinden.

(6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

(7) Die Generalversammlung setzt die Mitgliedsbeiträge mit einfacher Stimmenmehrheit fest.

(8) Juristische Personen bzw. rechtskräftige Personengesellschaften zahlen den zehnfachen Mitgliedsbeitrag. Ehrenmitglieder entrichten keine Beträge.

§ 8 Vereinsjahr

(1) Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Vereinsorgane

(1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (§§ 10 und 11), der Vorstand (§§ 12 bis 14), die Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen (§ 15) und das Schiedsgericht (§ 16).

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal in jedem Vereinsjahr alternierend am Sitz des Vereins und in Südtirol statt
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf
 - a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c. Verlangen der Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - d. Beschluss der Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen gemäß § 21 (5) Vereinsgesetz 2002"
 - e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 17 Abs 2 Satz dieser Statuten) binnen vier Wochen statt.
- (3) Die Bestimmungen über die außerordentliche Mitgliederversammlung entsprechen sinngemäß denen der ordentlichen.
- (4) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich per E-Mail an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse bzw. bei Nicht-Vorhandensein einer E-Mail-Adresse am Postweg einzuladen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a - c), durch die Rechnungsprüfer /einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).
- (5) Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich, per E-Mail einzureichen.
- (6) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, zu vereinsinternen Angelegenheiten an das jeweils zuständige Mitglied des Vorstandes Fragen zu stellen, diese sind nach Tunlichkeit sofort zu beantworten.
- (7) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (8) Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (9) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (10) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (11) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende, in dessen/deren Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende. Wenn auch dieser/diese verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- (12) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, aus dem die anwesenden Mitglieder das Stimmverhältnis sowie alle sonstigen Angaben ersichtlich sein müssen, die eine Überprüfung der Statutengerechten Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ermöglichen.
- (13) Sowohl die ordentliche Mitgliederversammlung als auch die außerordentliche Mitgliederversammlung können nicht nur physisch, sondern nach technischer

Möglichkeit auch – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins – gemäß § 2 VirtGesG virtuell stattfinden. Über die Form der Abhaltung entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln. Ein solcher Beschluss über die Form der Abhaltung kann auch mittels Umlaufbeschluss erfolgen. Der Vorstand kann ferner die Abhaltung einer hybriden Mitgliederversammlung gemäß § 4 VirtGesG beschließen.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a. Beschlussfassung über den Voranschlag
- b. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen
- c. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen
- d. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen und Verein
- e. Entlastung des Vorstands
- f. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder
- g. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- h. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
- i. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

(2) Die Abstimmung in der Mitgliederversammlung erfolgt öffentlich, es sei denn, dass eine geheime Abstimmung von der Mitgliederversammlung über Antrag beschlossen oder von dem/der Vorsitzenden angeordnet wird. Die Bestellung von Organen oder Mitgliedern von Organen stimmt die vorgeschlagene Person mit. Stimmenthaltungen sind möglich. Jede Wahl ist annahmepflichtig. Jedes Mitglied, das in ein Organ gewählt werden soll, hat vor Durchführung der Wahl in der Mitgliederversammlung die Erklärung abzugeben, dass für den Fall der Wahl das Amt angenommen wird.

§ 12 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf und höchstens zehn Mitgliedern, und zwar aus 1. Vorsitzende/r und 2. Vorsitzende/r, Geschäftsführer/in, Stellvertretender Geschäftsführer/in, Vorstandsmitgliedern für künstlerische Belange, Datenschutzbeauftragter/Datenschutzbeauftragte.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer/jede Rechnungsprüferin verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.

(3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt drei Jahre. Sie dauert jedenfalls bis zur Wahl eines neuen Vorstands. Wiederwahl ist zulässig. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben. Wenn bei Ausscheiden eines oder mehrerer seiner

Mitglieder die Anzahl der Vorstandsmitglieder unter fünf sinkt, ist in einer binnen vier Wochen einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Neuwahl durchzuführen. Die Funktionsperiode der Nachgewählten endet mit der der übrigen Vorstandsmitglieder.

(4) Der Vorstand wird von dem/der 1. Vorsitzenden bei Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser/diese auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

(5) Vorstandssitzungen können auch virtuell abgehalten werden.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Über Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern muss die Einberufung des Vorstandes binnen acht Tagen erfolgen.

(7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. In dringenden Fällen kann die/der Vorsitzende einen schriftlichen Umlaufbeschluss per Mail veranlassen. Ein Umlaufbeschluss kommt nicht zustande, wenn zumindest ein Mitglied eine reguläre Abstimmung verlangt. Ein Umlaufbeschluss ist gültig, wenn die einfache Mehrheit der Mitglieder für den Antrag stimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Er/sie hat das Ergebnis eines Umlaufbeschlusses in der nächsten Sitzung mitzuteilen und in das Protokoll aufzunehmen.

(8) Den Vorsitz führt der/die 1. Vorsitzende, bei Verhinderung der/die 2. Vorsitzende. Ist auch dieser/diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

(9) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 10) und Rücktritt (Abs. 11).

(10) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

(11) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die unverzüglich einzuberufende Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers/einer Nachfolgerin wirksam.

(12) Der Vorstand ist berechtigt, zur Bearbeitung einzelner Agenden Ausschüsse aus seinen Mitgliedern zu bilden und Sachverständige beizuziehen.

(13) Den Vorstandsmitgliedern wird für ihre Tätigkeit keine Vergütung gewährt.

(14) Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, das von dem/der Geschäftsführer/in und von dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Über die Genehmigung des Protokolls hat der Vorstand in seiner nächsten Sitzung zu entscheiden.

§ 13 Aufgaben des Vorstands

(1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das "Leitungsorgan" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/

- Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanfordernis
- b. Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses
- c. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung in den Fällen des § 10 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a - c dieser Statuten
- d. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss
- e. Verwaltung des Vereinsvermögens
- f. Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen Vereinsmitgliedern

(2) Der Vorstand kann seine Sitzungen nicht nur physisch, sondern auch gemäß § 2 VirtGesG virtuell oder gemäß § 4 VirtGesG in hybrider Form abhalten. Über die Form der Abhaltung der jeweiligen Sitzung entscheidet der/die Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung wird er/sie durch den Stellvertreter/die Stellvertreterin vertreten. Ist auch dieser/diese verhindert, treten an seine Stelle das an Jahren älteste Vorstandsmitglied oder jenes Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen. Nähere Bestimmungen zum Ablauf, den organisatorischen und technischen Voraussetzungen einer virtuellen oder hybriden Vorstandssitzung können in einer vom Vorstand zu beschließenden Geschäftsordnung geregelt werden. Andernfalls sind sie im Zuge der Einberufung der Vorstandssitzung durch das einberufene Organ anzugeben. Individuelle Verbindungsprobleme einzelner Teilnehmer bilden keine Grundlage für die Anfechtung eines in einer virtuellen oder hybriden Vorstandssitzung gefassten Beschlusses. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die physische Vorstandssitzung sinngemäß.

§ 14 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

(1) Der/die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin unterstützt den/die Vorsitzende bei der Führung der Vereinsgeschäfte. Im Verhinderungsfall des/der Vorsitzenden und des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin haben jeweils ihre Stellvertreter/Stellvertreterinnen die Vereinsvertretung inne.

(2) Der/die Vorsitzende vertritt den Verein nach außen gemeinsam mit dem/der 2. Vorsitzenden. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Vorsitzenden und des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin, in Geldangelegenheiten (Vermögenswerte Dispositionen) des/der Vorsitzenden und des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.

(3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

(4) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Vorsitzende berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

(5) Der/die Vorsitzende führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.

(6) Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin führt die Protokolle der Mitgliederversammlung und des Vorstands.

(7) Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

(8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der 1. Vorsitzenden, des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin ihre Stellvertreter/Stellvertreterinnen oder jene Personen, die vom Vorstand für die Ausübung der Tätigkeit bestimmt werden.

§ 15 Rechnungsprüfer

(1) Zwei Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Funktionsperiode beträgt drei Jahre. Sie dauert jedenfalls bis zur Wahl neuer Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen. Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Mitgliederversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

(2) Den Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Diese haben in der Generalversammlung Bericht zu erstatten. Ihnen obliegt auch die Antragstellung auf Entlastung des Vorstandes.

(3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen die Bestimmungen des § 12 Abs. 9 bis 11 sinngemäß.

§ 16 Schiedsgericht

(1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter/Schiedsrichterin schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter/Schiedsrichterinnen binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Mitgliederversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist. Sollte der andere Streitteil mit der Nominierung eines Schiedsrichters/einer Schiedsrichterin innerhalb der gesetzten Frist säumig sein, wird von der GV ein Schiedsrichter/eine Schiedsrichterin gewählt, der/die sodann den Schiedsspruch als bestellter/bestellte Einzelschiedsrichter/Einzelschiedsrichterin zu fällen hat.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 17 Freiwillige Auflösung des Vereins

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Die Mitgliederversammlung hat - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler/eine Abwicklerin zu

berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser/diese das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

(3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

§ 18 Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks

(1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen für die in diesen Statuten angeführten, gemäß § 4a Abs 2 EStG 1988 begünstigten Zwecke zu verwenden.

§ 19 Änderung der Statuten

(1) Jede Änderung der Statuten tritt unmittelbar mit Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Die neu gewählten Organe nehmen sofort ihre Tätigkeit auf.